

Öffentliche Ausschreibung Weihnachtsmarkt Neumarkt

Die Stadt Köln sucht Interessenten für die Ausrichtung eines Weihnachtsmarktes auf dem zentralen Innenstadtplatz Neumarkt (Gemarkung Köln, Flur 8, Flurstück 666) für den Zeitraum 2018 - 2022 (alljährlich ab jeweils erster Montag nach Totensonntag bis Heiligabend, die tägliche Betriebszeit ist werktags: von 09.00 Uhr, sonn- und feiertags: von 11.00 Uhr bis jeweils 22.00 Uhr festgesetzt) als Spezialmarkt auf der Grundlage der §§ 68 fortfolgende der Gewerbeordnung.

Von den Interessenten sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Zur Vermeidung eines Überangebotes sollte sich der Weihnachtsmarkt von den übrigen Weihnachtsmärkten auf dem Roncalliplatz und Rudolfplatz insbesondere durch das Marktthema (Roncalliplatz: „Sternenmarkt“; Rudolfplatz: „Dorf vom Nikolaus“) klar und deutlich unterscheiden. Gewünscht ist eine ansprechende Gestaltung, die eine weihnachtliche Atmosphäre schafft und somit dem Charakter eines Weihnachtsmarktes auf diesen prominenten Innenstadtplätzen gerecht wird.
- Die Aufbauten sind einheitlich zu gestalten und mit weihnachtlicher Außen- und Innendekoration (z. B. natürliches Grün) zu versehen, so dass eine besondere weihnachtliche Architektur entsteht.
- Der gesamte Markt muss entsprechend ausgeleuchtet sein, so dass eine Lichtarchitektur entsteht.
- Die Gestaltung der Aufbauten muss so erfolgen, dass jederzeit eine Querung des Platzes für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie mobilitätseingeschränkte Personen möglich ist.
- Zu den auf dem Neumarkt befindlichen U-Bahn Auf- und Abgängen ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten – die Aufbauten sind so zu platzieren, dass eine ggfs. notwendige Entfluchtung aus der U-Bahn jederzeit problemlos möglich ist.
- Der Markt muss eine Vielfalt von kunsthandwerklichen Erzeugnissen aufweisen. Es ist nur ein Verkauf von weihnachtlich orientierten sowie fair gehandelten Artikeln zulässig, wie beispielsweise Advents- und Weihnachtsschmuck, kunsthandwerkliche Holzartikel, Töpfereiwaren, Glasbläserartikel und Kerzen. Sofern importierte Produkte aus Nicht-EU-Ländern verkauft bzw. verarbeitet werden, müssen diese nach den Grundsätzen des „Fairen Handels“ nachweislich produziert und gehandelt worden sein oder aus ökologischem Anbau stammen. Die Form des Nachweises ist bei der Bewerbung zu benennen und vom ausgewählten Bewerber zur jeweiligen Marktzeit auf Verlangen vorzulegen.
Fair gehandelte, regional vermarktete und aus ökologischem Anbau stammende Produkte sind vorrangig anzubieten, um so das Profil des Marktes stärken.
- Im Bereich der Lebens- und Genussmittel sollen mindestens 50 % der Angebote aus zertifizierten Bio-Produkten bestehen. Die angebotenen Bio-Produkte sind während der Marktzeit durchgängig anzubieten.
- Der Ausschank von Glühwein, alkoholischen und alkoholhaltigen Heißgetränken sowie alkoholfreien Kalt- und Heißgetränken darf nur unter Verwendung von Ke-

ramiktassen erfolgen. Der Preis für ein alkoholfreies Getränk muss deutlich unter den Preisen für alkoholische Getränke liegen. Neben einem reichhaltigen Angebot von Speisen, Imbisswaren (z. B. Reibekuchen, Bratwurst u. ä.) und Getränken sind weihnachtliche Backwaren und sonstige Süßspeisen zulässig. Die gastronomischen Stände dürfen max. 15 % der insgesamt genehmigten Verkaufsstände beanspruchen.

- Es sind, mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften, keine Schaustellerfahrgeschäfte zugelassen.
- Es ist nur eine weihnachtliche und zentral gesteuerte Hintergrundmusik zulässig. Ein Bühnenprogramm muss weihnachtlich geprägt und entspr. ausgerichtet sein.
- Nicht zugelassen sind Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u.a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, volksfestübliche Gegenstände und marktschreierische Anpreisungen von Waren.
- Die Aufbauzeiten des Weihnachtsmarktes darf insgesamt 10 Werkzeuge vor Beginn und die Abbauezeit 4 Arbeitstage bis 31.12.nicht überschreiten.

Das Nutzungsrecht wird für fünf Jahre eingeräumt.

Qualitätsanforderungen und Sicherheitsbestimmungen:

Interessenten werden gebeten, eine entsprechende Bewerbung unter Vorlage

- eines detaillierten baulichen Veranstaltungskonzeptes einschl. Plänen analog dem Baugenehmigungsverfahren,
- eines Zeitplanes für den Auf- und Abbau,
- eines Lageplans (bezogen auf die Platzfläche mit sämtlichen Aufbauten, einschließlich der Flucht- und Rettungswege und den Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr),
- eines Reinigungs- und Sanitärkonzeptes,
- eines Gestaltungsplanes (mit umfangreicher Dokumentation bzgl. des geplanten und beabsichtigten Erscheinungsbildes des Weihnachtsmarktes in digitaler Form – z. B. durch eine Power Point Präsentation) und
- eines detaillierten Finanzierungsplanes

vorzulegen.

Während der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauarbeiten ist der Erlaubnisbehörde eine verantwortliche Person als Ansprechpartnerin bzw. als Ansprechpartner zu benennen bzw. eine Hotline einzurichten.

Die Nutzungsfläche für den Neumarkt beträgt 5000 m².

Die zu erhebenden Gebühren werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sowie dem neuen Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Köln vom 03.10.2012 in der aktuellen Fassung festgesetzt (Der neue Gebührentarif ist im Internet abrufbar unter:<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/recht/index.html>).

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Sondernutzungsgebühren an dem zur Zeit gültigen Gebührentarif (Tarifstelle 19.4) zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen orientieren und Gebührenerhöhungen während des festgelegten Nutzungsrechtes innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung ist auf elektronischem Wege bis zu dem in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt gem. der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) über den elektronischen Vergabemarktplatz an das zentrale Vergabeamt der Stadt Köln zu richten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die in den Ausschreibungsunterlagen eingestellte Eigenerklärung nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Bieter vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen ist.

Eingehende Bewerbungen werden in nichtöffentlicher Eröffnungsverhandlung geöffnet und gemäß nachstehender Bewertungsmatrix zunächst in den Punkten 1. – 4. durch die Fachverwaltung und anschließend in den Punkten 5. – 12. durch eine Findungskommission bewertet.

Es dient einer schnelleren und effektiveren Auswertung Ihrer eingereichten Bewerbungsunterlagen, wenn die in Ihrem Konzept enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen und Bewertungskriterien eindeutig gekennzeichnet sind.

Ratsam erscheint es, wenn Sie zum einen die Nummerierung der nachstehenden Bewertungskriterien verwenden, als auch diese im Inhaltsverzeichnis Ihres Konzeptes angeben.

Ich weise bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass, sofern Ihre Bewerbung zum weiteren Verfahren zugelassen wird, Sie nach der Abgabefrist gesondert aufgefordert werden, die -bereits in elektronischer Form vorliegenden- Bewerbungsunterlagen auch in Dateiform (z. B. auf CD oder DVD in den gängigen Formaten (z. B. „pdf“, „Power-Point“ oder „mpeg“) in ausreichender Anzahl (35 St.) beim Amt für öffentliche Ordnung, Straßen- und Grünflächennutzungen, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln einzureichen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der jeweilige Bewerber sowohl für die Vollständigkeit als auch die inhaltliche Richtigkeit der übersandten/eingescannten Unterlagen verantwortlich ist. Alle Dokumente sind in deutscher Sprache (ggf. beglaubigte Übersetzung) einzureichen.

Sollte sich während des Ausschreibungsverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass gefälschte oder inhaltlich unrichtige Unterlagen eingereicht wurden, wird die Stadt Köln den betroffenen Bewerber vom weiteren Bewerbungsverfahren ausschließen und eine ihm etwaig erteilte Zusicherung unabhängig davon, ob der Bewerber die Fälschung kannte, zurücknehmen.